

Minderjährige als Übungsleiter

Viele Vereinsvorstände stellen sich die Frage, ob auch Minderjährige als Übungsleiter eingesetzt werden können und welche Besonderheiten dabei zu beachten sind. Wer haftet z.B. für Schäden, die von ihm oder einem vom ihm beaufsichtigtem Vereinsmitglied verursacht werden? Sind diese von der Sportversicherung gedeckt?

Was sagt das Gesetz?

Der Einsatz eines Übungsleiters generell kann als Auftrag im Sinne von § 662 ff. BGB erfolgen. Dies ist der Fall, wenn der Übungsleiter unentgeltlich tätig wird und lediglich einen Anspruch auf Aufwendungsersatz hat. Erhält der Übungsleiter allerdings eine finanzielle Gegenleistung (Entgelt), handelt es sich um einen Dienstvertrag im Sinne von § 611 BGB. Das ist zunächst unabhängig davon, ob der Übungsleiter volljährig ist oder nicht. Das bedeutet: Das Gesetz schließt die Übungsleitertätigkeit Minderjähriger nicht aus. Da es sich dabei aber um einen Jugendlichen mit beschränkter Geschäftsfähigkeit handelt, bedarf es zum Vertragsabschluss der Einwilligung der gesetzlichen Vertreter gem. § 107 BGB. Der Vertrag kann als Freier-Mitarbeiter-Vertrag oder als Arbeitnehmervertrag abgeschlossen werden.

Haftungsfrage

Grundsätzlich gilt, dass im Außenverhältnis ein Vertrag lediglich zwischen Teilnehmer/Sportler und Verein besteht. Im Innenverhältnis delegiert der Verein die Wahrnehmung der Aufgaben an den Übungsleiter. Dementsprechend haftet zunächst der Verein gem. § 278 BGB für den Übungsleiter als seinen Erfüllungsgehilfen. Hat jedoch der Übungsleiter vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt, kann er vom Verein (im Innenverhältnis) in Regress genommen werden.

Grundsätzlich haftet jeder, der vorsätzlich oder grob fahrlässig handelt, § 276 BGB. Fahrlässig handelt, wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht lässt. Grob fahrlässig handelt, wer diese Sorgfaltspflicht in besonders schwerem Maße verletzt, d.h. nahe liegende Überlegungen nicht angestellt und das missachtet hat, was im Einzelfall jedem einleuchten müsste. Vorsatz muss hier an dieser Stelle sicher nicht erklärt werden.

Beispiel: Ein minderjähriger Übungsleiter trainiert die Jugendmannschaft des Vereins. Kurz vor Ende des Trainings verlässt er den Platz in Richtung Vereinsgaststätte. Bei Aufräumarbeiten kippt das Tor und verletzt einen Jugendlichen der Trainingsgruppe schwer. Die Eltern machen Schmerzensgeld gegen den Übungsleiter geltend. Er hat es unterlassen, die Aufräumarbeiten zu überwachen. Zunächst haftet der Verein als Aufsichtspflichtiger für den Übungsleiter gem. § 832 BGB.

Das bedeutet: Die Haftungsfrage ist also unabhängig von der Volljährigkeit zu betrachten, so dass auch vom Grundsatz her minderjährige Übungsleiter eingesetzt werden können.

Den Vereinsvorstand trifft hier aber eine sehr große Verantwortung. Die Auswahl des Minderjährigen als Übungsleiter muss im Hinblick auf seine fachliche wie menschliche Eignung sorgfältig erfolgen und dieser in der Ausübung seiner Tätigkeit regelmäßig überwacht werden. Dabei sind insbesondere auch die Erfahrung des Übungsleiters und die Angemessenheit bezüglich der betreuten Gruppe zu berücksichtigen. Bei einem Minderjährigen ist zusätzlich darauf abzustellen, ob dieser die Gefährlichkeit seines Tuns erkennen kann, § 828 BGB.

Sportversicherung

Über den Sportversicherungsvertrag des lsb h besteht Versicherungsschutz für alle Mitgliedsvereine und deren Einzelmitglieder, Erfüllungsgehilfen und Mitarbeiter. Dementsprechend besteht für

Übungsleiter bei der Ausübung ihrer Tätigkeit Versicherungsschutz für Unfälle und Haftpflichtansprüche. Dabei spielt es keine Rolle, ob der Übungsleiter volljährig ist oder nicht. Abgestellt wird analog zur Haftungsfrage auf die fachliche und menschliche Eignung.

Das bedeutet: Auch unter dem Gesichtspunkt der Sportversicherung des lsb h, die für die Mitgliedsvereine besteht, können minderjährige Übungsleiter eingesetzt werden!

Die Übungsleiterlizenz

Jugendliche ab dem 16. Lebensjahr konnten bisher an den Übungsleiterlehrgängen teilnehmen, die Lizenz wurde ihnen aber erst bei Vollendung des 18. Lebensjahres ausgehändigt. Inzwischen gibt es eine Änderung. Auch 16-Jährige erhalten, unter bestimmten Voraussetzungen nach erfolgreicher Absolvierung der Ausbildung die DOSB-Lizenz. Demzufolge können die Vereine auch für diese Jugendlichen beim lsb h Zuschüsse beantragen.

Zusammenfassung

Auch Minderjährige können als Übungsleiter tätig werden, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

1. Der minderjährige Übungsleiter wird vom Verein eingesetzt und durch diesen regelmäßig überwacht
2. Er verfügt über die erforderliche Qualifikation (auch ohne Lizenz), Erfahrung und persönliche Reife
3. Die gesetzlichen Vertreter (in der Regel die Eltern) des Übungsleiters geben ihr Einverständnis
4. Die Eltern der betreuten Sportler sollten darüber informiert sein und keine grundsätzlichen Bedenken haben

Tipp: Vereine sollten organisieren, dass bei den Übungsstunden minderjähriger Übungsleiter ein zusätzlicher erwachsener Betreuer anwesend ist und in regelmäßigen Abständen eine fachliche Kontrolle durch ausgebildete Personen stattfindet.

Quelle: www.lsbh-vereinsberater.de

Ihr lsb h – Vereinsmanagement: Vereinsförderung und –beratung

Immer für Sie online: www.lsbh-vereinsberater.de